

Pädosexuelle Gewaltverbrechen – Erwartungen an die „wissenschaftliche“ Aufarbeitung

Jens Brachmann

„Wer eine Hölle als das bezeichnet, was sie ist,
hat damit natürlich noch nicht gesagt,
wie man Menschen aus dieser Hölle herausholen und
das Höllenfeuer eindämmen kann [...].“ (Sontag 2005, S. 133)

Seit der Aufdeckung pädokrimineller Verbrechen in konfessionellen und reformpädagogischen Vorzeigeeinrichtungen wie dem Berliner Canisius-Kolleg, dem Benediktinerinternat Ettal oder der Ober-Hambacher Odenwaldschule sind sieben Jahre vergangen. Siebenjahreszyklen haben biographisch wie kulturgeschichtlich eine hohe Symbolik. Geprägt sind erste Jahrsiebtel (der Individualentwicklung wie postnataler Phasen historischer Zeitalter) durch Widersprüchlichkeit wie durch die irrationale Aufeinanderfolge von Erfahrungsmomenten des Erfolges und des Scheiterns. Sich daran anschließende Zyklen bestimmen sich demgegenüber schon durch Tendenzen ordnender Konsolidierung – der Blick für Unterscheidungen wird ebenso klarer wie das Vermögen, verstandesgeleitet agieren zu können, Aktivitäten kalkulierter auszuführen und belastbare Strategien für das Handeln zu entwickeln.

Unterstellt man eine solche historische Dramaturgie auch für die Anstrengungen zur Aufarbeitung pädosexueller Gewaltverbrechen, dann ist es angezeigt, eine erste Bilanzierung vorzunehmen, um die Ressourcen für künftige Aufklärungsbemühungen neu zu bündeln. Der Ertrag der seit den Januartagen des Jahres 2010 realisierten Aufarbeitungsaktivitäten ist durchaus beachtlich. Der investigativen, reich mit Quellen belegten medialen Eskalation um die unvorstellbaren Verbrechen, denen Schutzbefohlene hinter Klostermauern oder in der vorgeblich libertären Idylle des Hambachtals ausgesetzt waren, korrespondierten dabei eine Reihe von bemerkenswerten zivilgesellschaftlichen und politisch-parlamentarischen Initiativen, die schließlich sogar in exekutive und legislative Tatsachen mündeten. Der von drei Bundesministerien unterstützte Runde Tisch „Sexueller Missbrauch“ formulierte erste Empfehlungen für die Rechtsprechung, für die Forschung wie für die Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Parallel dazu wurde noch im Jahr 2010 die staatliche Institution der/des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) geschaffen (vgl. Deutsches Jugendinstitut 2011). Mit dem Betroffenenrat und einem wissenschaftlichen Beirat konnte die UBSKM-Infrastruktur in der Folgezeit zusätzlich profiliert werden. Vorläufiger Höhepunkt dieser Entwicklung war die im Januar 2016 erfolgte Inauguration der vom Deutschen Bundestag mandatier-

ten, durch transprofessionelle Sachkunde, politische, juristische, sozial- und kulturwissenschaftliche Kompetenz profilierten „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UKASK) (vgl. Unabhängige Kommission 2016). Die zentrale politische Forderung nach „Aufarbeitung der Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs in privaten und öffentlichen Einrichtungen wie im familiären Bereich in der Vergangenheit“ (Unabhängige Beauftragte 2011, S. 37) erhielt damit erstmals eine tragfähige, konkret in die Gesellschaft hineinwirkende institutionelle Grundlage. Dass dies notwendig war, das dies notwendig ist, wird durch das unfassbare Ausmaß der gegen Kinder und Jugendliche noch immer ausgeübten sexuellen Gewalt nahegelegt: Allein in Deutschland leben nach Dunkelfeldschätzungen gegenwärtig bis zu einer Million Heranwachsende, die pädosexuellen Übergriffen ausgesetzt waren oder sind (vgl. Jud et al. 2016). Angesichts dieser Dimension und eingedenk vor allem der Tatsache, dass wohl mehr als 95 Prozent der pädokriminellen Straftaten ungesühnt blieben, sind die Zivilgesellschaft, die Justiz und das politische System einmal mehr gefordert, Rahmenbedingungen für die den Betroffenen geschuldete Anerkennung des widerfahrenen Leids zu schaffen. Vor allem müssen diese Sektoren Öffentlichkeit herstellen und überzeugende, verbindliche, nachhaltige Initiativen zur „Aufarbeitung“ pädokrimineller Gewalttaten auf den Weg bringen, die im Übrigen für alle Gesellschaftsschichten belegt sind und das gesamte pädagogische und sozialfürsorgische Institutionensystem durchziehen.

Vertraut wird bei dabei immer wieder auf die Wissenschaft. Mehr noch: „Aufarbeitung“ wird allzu häufig synonym gedacht zu „wissenschaftlicher Aufarbeitung“. Dass der wissenschaftliche Sektor eine Leitfunktion im gesellschaftlichen Anerkennungs- und Versöhnungsprozess einnehmen kann, ist unbestritten: Sicher muss die Wissenschaft auch einen Beitrag leisten bei retrospektiver Verbrechensaufklärung und bei der prospektiven Entwicklung nachhaltiger Konzepte des Kinderschutzes – zumal in pädagogischen Institutionen. Enttäuschen wird und muss die Forschung die Erwartungen aber immer dann, wenn sie eine Alibifunktion wahrnehmen soll für eine Aufgabe, welche die Zivilgesellschaft selbst leisten muss. Im Folgenden soll eine solche Grenzziehung versucht werden, um die Erwartungen an die Wissenschaft auf ein realistisches Fundament zu stellen und ihrer Überforderung vorzubeugen.

Dazu bedarf es zunächst systematischer Klärungsprozesse. Diese sollten sich an folgenden Fragestellungen ausrichten: Wodurch ist „Aufarbeitung“ traumatischer Vorgeschichten vom makrokriminellen Ausmaß des Kindesmissbrauchs überhaupt charakterisiert? Welche Bedeutung hat „Aufarbeitung“ für den zivilgesellschaftlichen Konsens? Schließlich (und vor allem): Welche Erwartungen dürfen in diesem Prozess dabei insbesondere an die Wissenschaft gerichtet werden?

Aufarbeitung – Begriffsklärung

„Aufarbeitung“ ist ein kultursprachlich junger Begriff. Erst seit etwas mehr als zwölf Jahren ersetzt dieser zunehmend den im fachhistorischen Diskurs etablierten Topos „Vergangenheitsbewältigung“ (vgl. König et al. 1998). Bewährt hat sich „Aufarbeitung“ als alternativer Funktionalbegriff der historiographischen Analyse der von Systemverbrechen dominierten Epochen deshalb, weil die durch die Schuld von Makrokriminalität gezeichneten historischen Zeitalter kaum als „bewältigt“, also als geschichtlich abgeschlossen gedacht werden konnten. Tragfähig ist der neutrale Begriff „Aufarbeitung“ zudem, weil dieser (anders als „Vergangenheitsbewältigung“) eine teleologische „Schlusstrich“-Logik in der Bewertung historischer Verläufe vermeiden hilft.

So naheliegend die fachhistorische Operationalisierung von „Aufarbeitung“ ist, adressiert sie doch nur ausgewählte Dimensionen einer kritischen Reflexion kollektiver Traumata. Gerade im Kontext einer retrospektiven Verortung massenhafter Vorkommnisse pädokrimer Gewalt muss „Aufarbeitung“ deshalb mehrdimensional und jenseits insbesondere von Forschungslogiken gedacht werden (vgl. dazu mit anderer Akzentuierung u. a. Katsch 2013, Andresen 2015). „Aufarbeitung“ ist nach dem in diesem Beitrag vorgeschlagenen Verständnis vielmehr ein zivilgesellschaftliches Projekt. „Aufarbeitung“ realisiert sich deshalb auch nur zum Teil über juristische oder wissenschaftliche Agenden. „Aufarbeitung“ ist vor allem ein Diskursfeld politischer Arenen, das Möglichkeiten eröffnen soll (und muss), individuelle Schicksalhaftigkeit mit kollektiven Erfahrungen abzugleichen und aufzuheben. Im hier vorgelegten Beitrag wird für eine solche Prozesslogik folgendes Szenario favorisiert.

Erinnern – Sprechen – Zuhören

Bevor man Vergangenheit präsent halten kann, um Handlungs- und Denkräume für die Gegenwart (oder für die Zukunft) zu eröffnen, bevor man überhaupt die Frage stellt, was aus einer katastrophischen Geschichte zu lernen ist, muss man *wissen*. Pädosexuelle Verbrechen wurden über Jahre und Jahrzehnte tabuisiert. Für die Überlebenden (genauso wie für die Täter und Täterinnen, für Duldende und für die systemischen Zusammenhänge) sind sie mit Schuld und Scham besetzt. Das gesellschaftlich manifeste Ausschweigen über Unrechtstaten hat hierin seinen Grund. *Erinnern* – als ein reflektierendes „Wissenwollen“ – hat hierin seinen Anlass. Die Verantwortung für dieses „Wissenwollen“ darf jedoch nicht den Betroffenen aufgebürdet werden. Diese sind vielfach sprachlos und gezeichnet. Vielmehr muss der Impuls, Überlebende zum *Sprechen* zu ermutigen, ihnen zuhören zu wollen, von der Zivilgesellschaft und von ihren Agenturen (Medien, Politik, Justiz etc.) ausgehen. Diesbezüglich gilt es, Sprechen zu ermöglichen, das Gehörte zu dokumentie-

ren und in eine nachhaltige öffentliche, politische und juristische Debattenkultur zu überführen. Die Aufforderung zum Sprechen mobilisiert gegen das Schweigen. Die Bereitschaft zum unbedingten Zuhören richtet nicht. Sie bietet aber die Voraussetzung für Anerkennung.

Anerkennen

Über den Akt des Zuhörens hinaus ist das „Glaubenschenken“ der erste Schritt zur Anerkennung des Unrechts, das Betroffene erleiden mussten. Nur so wird es möglich, die Erinnerung einzuordnen, mitfühlend zu verstehen und den Opfern die durch die Verbrechen verlorene Würde zurückzugeben. Anerkennen nimmt das Gesprochene als wahr an und eröffnet Räume – Diskurs- und Resonanzbereiche für die Abgleichung der Wahrheitsperspektiven von Opfern, Täterinnen, Tätern, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Die Vergewisserung über das Erinnernte erfolgt dabei idealerweise multiperspektivisch, multimedial und unter Einbeziehung unterschiedlichster gesellschaftlicher Sektoren: Kunst, Wissenschaft, mediale Alltagskultur. Die Breite des Zugriffs garantiert dabei, dass die tradierten legislativen, judikativen und exekutiven Narrative über das Unrecht – hier: Pädokriminalität – irritiert und mit erfahrungsgesättigten Sachargumenten infrage gestellt werden können. Ein solches sensibles Bewusstsein ist unbedingte Voraussetzung für Anerkennung.

Recht sprechen

Gerechtigkeit zu suchen, ist eine erste Form der Wiedergutmachung und ein notwendiges Grundprinzip von Aufarbeitung. Wissenschaftliche oder künstlerische Aufarbeitungsprojekte liefern Daten, Themen, Argumente, Bilder und Narrative der Vergewisserung über Kindesmissbrauch. Sie urteilen aber nicht im juristischen Sinne. Über wissenschaftliche oder künstlerische Wahrheitsperspektiven hinaus adressiert die juristische Urteilsfindung hingegen ganz konkret eine Schuldfrage. Orientiert man sich an Makroverbrechen (Apartheid, Genozid etc.) sollten auch juristische Bewertungen pädosexueller Straftaten folgende Grundüberzeugungen ins Kalkül ihrer jeweiligen Wahrheitsentscheidungen einbeziehen:

Erstens gilt auch für Missbrauchsverbrechen, dass Gerechtigkeit erst retrospektiv (wieder-)hergestellt wird.

Zweitens – und bedeutsamer noch – sollte nicht infrage stehen, dass nicht nur der Täter selbst, sondern auch das systemische und ideologische Umfeld für die Tatfolgen zur Verantwortung gezogen werden sollten/müssen: Für Mitwissende, Duldende, Leugnerinnen oder Leugner – unbeachtet ihrer individuellen Motivlage für das Schweigen – gab/gibt es keine neutralen Aktivitätsfelder oder Tätigkeitsradien innerhalb des jeweiligen systemischen Zusammenhangs.

Dies führt drittens schließlich zu einer weiteren fundamentalen Überzeugung: Im Falle grausamer, mit Tabubrüchen belegter Verbrechen wie den

Kindesmissbrauch muss der moralischen Bewertung einer Tat Vorrang gegenüber positiv gegebenem Recht eingeräumt werden – unabhängig von bisher bewährten Modi des Täter-Opfer-Ausgleichs oder tradierter, gesellschaftlich-konsensualer Verjährungszeiten.

Gerechtigkeit darf sich aber nicht allein auf einen Schuldspruch, mithin auf die juristische Wiedergutmachung beschränken. Zur Aussöhnung mit den Verbrechenopfern bedarf es mehr als eines Gerichtsurteils. Dies gilt umso mehr, wenn überkurze Verjährungsfristen juristische Urteilssprüche verhindern. In diesem Fall müssen die Legislative und die Zivilgesellschaft notwendigerweise die Verantwortung für Wiedergutmachung übernehmen.

Wiedergutmachung

Auch Wiedergutmachung hat eine individuelle wie eine kollektive Dimension. Tatsächlich geht es hierbei nicht allein darum, dass Überlebende wirtschaftlich entschädigt werden für die Folgen des erlittenen Unrechts (biographisch lässt sich ein durch Traumata existenzieller Zäsuren geraubtes Leben ohnehin nicht zurückgeben). Auch geht es im Kontext von Wiedergutmachung nicht allein nur um juristische und soziale Rehabilitation oder um eine symbolische Würdigung durch die Gemeinschaft. Vielmehr profitiert gerade auch die Gesellschaft selbst davon, wenn der Zusammenhalt des Gemeinwesens durch Gesten der Anerkennung und des Ausgleichs der Verbrechen wiederhergestellt wird. Gerade vor dem Hintergrund der Notwendigkeit symbolischer Gegenleistungen für erlittenes Unrecht gilt es, Möglichkeiten einer tragfähigen kollektiven Erinnerungskultur als grundlegende Voraussetzung nachhaltiger Verbrechenprävention zu schaffen. Dies wirft die Frage nach den Formen und Funktionen des Erinnerns einer Gesellschaft auf, als eines gedenkenden Wachhaltens kollektiver traumatischer Erfahrungen.

Erinnerndes Gedenken

Bei der in diesem Sinne verfolgten Erinnerungskultur (vgl. Assmann 2006, auch 1999) geht es nicht allein darum, die individuelle traumatische Erfahrung allein für die Nachwelt zu konservieren. Vielmehr ist die einzelne Leidensgeschichte Teil einer kollektiven Erzählung, die dem Gemeinwesen durch die eingedenkende Erinnerung Identität stiften hilft. Monumente (Archive, Gedenkstätten) können ebenso wie Ereignisse einer öffentlichen Gedächtniskultur (Gedenkveranstaltungen) Formen einer positiven Ritualisierung sein, die ihr Hauptmotiv in den Formen der Überwindung des Unrechts findet. Ohne das Wachhalten der Erinnerung droht das Vergessen. Das Vergessen aber bereitet dem Scheitern von Aufarbeitung den Weg. Die Folgen davon sind dramatisch: Überlebenden droht die Re-Traumatisierung, Gewaltstrukturen reproduzieren sich, die Allmacht der Täter droht ungebrochen fortzubestehen – symbolisch wie konkret. Auch im Umfeld der Aufarbeitung pädosexueller Gewalt bedarf

es daher dringend jener innovativen Formate erinnernden Gedenkens, die sich dem Vergessen der Leiderfahrung der Überlebenden aktiv widersetzen und jenen Resonanzraum etablieren helfen, der Kindesmissbrauch als Anlass für ein kollektives psychosoziales Trauma dauerhaft ächtet.

Aufarbeitung und Wissenschaft

Ausgehend von den fünf skizzierten Dimensionen von Aufarbeitung wird deutlich, dass Aufklärung von und Aussöhnung mit Missbrauchsverbrechen in der Verantwortung der gesamten Zivilgesellschaft wie aller gesellschaftlichen Sektoren (Legislative, Judikative, Exekutive) liegen, operational aber maßgeblich von einzelnen ihrer Teilbereiche gesichert werden müssen – von Untersuchungsbehörden, Verwaltungen, Sozialfürsorgeeinrichtungen oder von der Wissenschaft. Die Durchschlagskraft dieser Initiativen hängt allerdings wesentlich davon ab, wie es den genannten Strukturformen und Einrichtungen gelingt, die vorgegebenen institutionellen und systemischen Rahmungen zu nutzen:

Die wissenschaftliche Expertise – das ergibt sich aus der o. g. Dramaturgie von Aufarbeitungsprozessen – kann zur unabhängigen Aufarbeitung dort beitragen, wo entweder die Dokumentation und die Einordnung von Missbrauchserfahrungen im Fokus stehen (Erinnern/Sprechen/Zuhören und Anerkennen) oder aber die bedeutungsnotwendige Archivierung der Erfahrungsnarrative im kollektiven Gedächtnis (Erinnerndes Gedenken) als Aufgabe artikuliert wird. Was im öffentlichen Diskursraum gemeinhin unter „Aufarbeitung“ verstanden wird, beschränkt sich i. d. R. aber auf die erstgenannte Dimension einer wissenschaftlichen Pragmatik kultur- bzw. sozialwissenschaftlicher Forensik (i. e. Wissenschaft soll erklärende Chronologien über das liefern, was geschah und wie es geschehen konnte). Best-Practice-Fragen nach den Standards, nach der gesamtgesellschaftlichen Relevanz wie nach erinnerungskulturellen Herausforderungen im Horizont gesellschaftlicher Einordnung pädosexueller Gewalttaten wurden bisher indes nur marginal thematisiert. Tatsächlich operationalisierte sich (wissenschaftliche) Aufarbeitung bislang vor allem über Einzelinitiativen und Spezialstudien zu konkreten Täterinstitutionen (vgl. dazu die mehr als 70 Forschungsprojekte zur singulären Aufarbeitung in unterschiedlichen pädagogischen oder konfessionellen Einrichtungen in: Unabhängiger Beauftragter 2016). Häufig lassen sich hinsichtlich der Ergebnisse dieser Studien Gemeinsamkeiten finden zu den institutionellen Ermöglichungsbedingungen, zu den von Tätern und Täterinnen genutzten Gelegenheitsstrukturen, zu den Täterprofilen und Täterstrategien oder zu den Aufarbeitungshemmnissen. Keine einzige Untersuchung problematisiert hingegen allgemeine Grundlagen gesamtgesellschaftlicher Aufarbeitung und ihre politischen, juristischen, zivilgesellschaftlichen, erinne-

rungskulturellen Konsequenzen. Eine solche – transdisziplinär ambitionierte – Metastudie ist ein dringliches Forschungsdesiderat. Auch die Erziehungswissenschaft als eine der fundamental im Aufarbeitungsprozess geforderten Disziplinen ist diesbezüglich in der Pflicht.

Aufarbeitung und Erziehungswissenschaft

Ein Kontrapunkt zum Versuch retrospektiven Verstehens der unfassbar vielen Vorkommnisse pädosexueller Gewalt ist die forschungsgestützte, prospektive Entwicklung von Präventionsprogrammen gegen sexuelle Gewalt. In unmittelbarer Konsequenz der Debatte des Runden Tisches hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung 2011 dazu eine erste Förderlinie aufgelegt, die unter dem Titel: „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten. Forschung zu Prävention und Schutzkonzepten“ 22 thematisch einschlägige Forschungsvorhaben (davon 5 Juniorprofessuren) mit einem Gesamtfördervolumen von 12 Millionen Euro unterstützt(e) (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2016). Bemerkenswert an diesem Programm ist zweierlei: Erstens adressiert der Forschungsverbund keine investigativen, Gewalt narrative validierende oder erinnerungskulturell anschlussfähige Aufarbeitungsbemühungen. Stattdessen liegt der Schwerpunkt der favorisierten Untersuchungsdesigns auf präventionsaffinen Problemhorizonten der Institutionenforschung, vor allem aber auf sexualwissenschaftlichen Fragestellungen. Darüber hinaus ist die Erziehungswissenschaft – zweitens – in diesem Forschungsverbund unterrepräsentiert. Genuin bildungswissenschaftliche Expertise wird nur über eine Juniorprofessur zur pädagogischen Professionsforschung eingebracht (die anderen Junior-/Forschungsprofessuren sind sexualwissenschaftlich ausgerichtet) sowie über nur ein halbes Dutzend Projektbeteiligungen von facheinschlägig profilierten Kolleginnen und Kollegen etwa im Kontext der Kindheits- oder der Institutionenforschung (i. e. Vulnerabilität in der Kindheit, Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster, institutionelle Risikokonstellationen; vgl. ebd.).

Allerdings: Pädokriminelle Gewalt muss als ein manifestes Muster der Regulierung von Generationenbeziehungen gelten. Gewalt gegen Heranwachsende (allzumal sexualisierte) ist ein prekäres soziogenetisches Dispositiv. Unbestritten ist das Thema deshalb ein Forschungsfeld, das den Kern der topischen und methodischen Expertise der (bundesdeutschen) Erziehungswissenschaft unmittelbar adressieren sollte. Ein künftig zielführendes Engagement der Vertreter der Disziplin zur Profilierung der sich seit 2010 um das Problemfeld formierenden Forschungslandschaft ist daher nur folgerichtig und wünschenswert (etwa im Hinblick auf die Ausschreibung zur Fortsetzung der BMBF-Förderlinie zur Prävention gegen sexuelle Gewalt bzw. einschlägige Verbundforschungsvorhaben über die konventionellen Förderkanäle der DFG etc.).

Woher aber rührt die investigative Zurückhaltung der Erziehungswissenschaft im Horizont der Aufarbeitung pädokrimineller Verbrechen? Sucht man nach Gründen für das sich unter den Fachvertretende nur zögerlich formierende Aufarbeitungengagement, wird man sich vor allem über die Bremswirkung jener historischen Hypothek der reformpädagogischen Ideologie verständigen müssen, die manifest im disziplinären Habitus und im ritualisierten Institutionensystem des tradierten erziehungswissenschaftlichen Wissenschaftshandelns (Lehrstühle, Zeitschriftenredaktionen, Fachverbände) verankert ist. Die Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt in Erziehungsinstitutionen muss deshalb die selbstkritische Reflexion des konzeptionellen Kerns des (reformpädagogischen) Selbstverständnisses (das von kulturkritischer Folklore pädagogischer Beziehung überdeckte Außerkraftsetzen von Hierarchie und Autorität im erzieherischen Handeln und dessen fatale Folgen), vor allem aber die Rolle einzelner Fachvertreter beim Transfer dieser Ideologie in das pädagogische Institutionensystem kritisch in den Blick nehmen. Dass gerade der Dachverband der bundesdeutschen Erziehungswissenschaft in diesem Klärungsprozess eine seiner eigenen Involviertheit korrespondierende Initiator- und Moderatorenfunktion einnehmen sollte, liegt auf der Hand.

Ein solcher Klärungsprozess verlangt auch Positionierung. Die besondere Herausforderung für die Erziehungswissenschaft (als einer sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplin) und für die DGfE (als deren Interessenvertretung) wird darin bestehen, dabei zwischen der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft (hier insbesondere: gegenüber den Betroffenen) und dem identitätsstiftenden Habitus der notwendigen Wahrung fachwissenschaftlicher Standards abwägen zu müssen. Einmal mehr sollte dabei gelten, dass der Anspruch auf vermeintliche Objektivität bei der Erkenntnissuche und auf vorgebliche Unabhängigkeit bei der Bewertung der Forschungsergebnisse unbedingte Parteinahme für die Opfer von Gewalt und eine besondere Sensibilität für deren Wahrheitsperspektiven keinesfalls ausschließen darf – eher im Gegenteil: Das Dilemma der strategischen Haltung gerade im Aufarbeitungsprozess disziplinärer Verstrickungen in pädosexuelle Verbrechen – die Spannung zwischen wissenschaftlichem Anspruch einerseits und ethischem Bekenntnis andererseits – adressiert die Jahrtausende alten Dogmen pädagogischen Denkens zwischen Profession und Disziplin (vgl. dazu schon Tenorth 1994) und deren fundamentale Fragen: Was ist der Mensch? Was kann der Mensch durch Erziehung sein? Wie wird das Überleben der Gattung durch die Umsetzung erzieherischer Visionen wahrscheinlich(er)?

Ausgehend von diesen Fragen und angesichts der Erwartungen der öffentlichen Arenen wird letztlich eine Haltung unausweichlich sein müssen, über die Pädagogik, Erziehungswissenschaft und Bildungswissenschaft als *Réflexion engagée* gefordert sind.

Beides – die kritische Bewertung der für die Disziplin konstitutiven Ideologeme wie das unbedingte Bekenntnis zu einer bedeutungshaften Haltung im Prozess der Erkenntnissuche – werden Voraussetzungen dafür sein können, dass sich auch im Umfeld des bildungswissenschaftlichen Milieus schließlich eine nachhaltige Diskurskultur entwickeln kann, die für die oben skizzierte Aufarbeitungs- und Dramaturgie jenen verantwortungsvollen Resonanzraum eröffnen, der sexualisierte Gewalt gegen Heranwachsende als kollektives Dispositiv bannt. Die Wissenschaft, die Erziehungs- und Bildungswissenschaft zumal, kann dazu im Rahmen ihrer Freiheitsgrade und Fachexpertise einen Beitrag leisten. Sie muss es endlich auch – gerade im zweiten Jahrzehnt des hier skizzierten Aufarbeitungsszenarios.

Jens Brachmann, Prof. Dr., ist Hochschullehrer für Allgemeine Pädagogik und Historische Wissenschaftsforschung an der Universität Rostock und Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Literatur

- Andresen, Sabine (2015): Das Schweigen brechen. Kindesmissbrauch – Voraussetzungen für eine persönliche, öffentliche und wissenschaftliche Aufarbeitung. In: Geiss, M./Magyar-Haas, V. (Hrsg.): *Zum Schweigen. Macht/Ohnmacht in Bildung und Erziehung*. Weilerswist: Velbrück, S. 127-146.
- Assmann, Aleida (1999): *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses*. München: C. H. Beck Verlag.
- Assmann, Aleida (2006): *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*. München: C. H. Beck Verlag.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016): *Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten. Forschung zu Prävention und Schutzkonzepten*. Berlin: BMBF. https://www.bmbf.de/pub/Sexuelle_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf [Zugriff: 20. April 2017].
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.) (2011): *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen – Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*, Dr. Christine Bergmann. München: DJI. http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf [Zugriff: 20. April 2017].

- Jud, Andreas/Rassenhofer, Miriam/Witt, Andreas/Münzer, Annika/Fegert, Jörg M. (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Berlin: Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/Expertise_H%C3%A4ufigkeitsangaben.pdf [Zugriff: 20. April 2017].
- Katsch, Matthias (2013): „Denkfigur Aufarbeitung“ – Vorgehensmodell für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem sexuellen Missbrauch in Deutschland. Dialog Kindesmissbrauch. Hearing am 30. April 2013 in Berlin: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Link zum Vortrag unter <https://beauftragter-missbrauch.de/der-beauftragte/dialog-kindesmissbrauch/> [Zugriff: 20. April 2017].
- König, Helmut/Kohlstruck, Michael/Wöll, Andreas (Hrsg.) (1998): Vergangenheitsbewältigung am Ende des 20. Jahrhunderts. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Sontag, Susan (2005): Das Leiden anderer betrachten. Frankfurt am Main: Fischer.
- Tenorth, Heinz-Elmar (1994): Profession und Disziplin. Zur Formierung der Erziehungswissenschaft. In: Krüger, H.-H./Rauschenbach T. (Hrsg.): Erziehungswissenschaft. Die Disziplin am Beginn einer neuen Epoche. Weinheim u. a: Juventa, S. 17-28.
- Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Berlin: Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. <https://www.fonds-missbrauch.de/fileadmin/content/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf> [Zugriff: 20. April 2017].
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2016/05/Beauftragung_Kommission.pdf [Zugriff: 1. Februar 2017].
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): <https://beauftragter-missbrauch.de/aufarbeitung/aufarbeitung-in-deutschland/> [Zugriff: 1. Februar 2017].